OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605584/6/KHu

Datum:
Linz, 3. Jänner 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Huemer über den Antrag des E R D, Adresse, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, vom 17. Oktober 2022, GZ: BHGR/922080010954/22, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung einer Beschwerde sowie für das weitere Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 17. Oktober 2022, GZ: BHGR/922080010954/22, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Anzeige vom 13.4.2022 wurde der Antragsteller angezeigt, weil er bei einer polizeilichen Kontrolle den von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen ausgestellten Führerschein mit der GZ: VerkR20-822-2005/GR vorgewiesen habe, der abzunehmen sei. Der Bf besitze seit 2010 keinen Führerschein mehr.

I.2. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (belangte Behörde) hat über den Antragsteller mit Straferkenntnis vom 17.10.2022 eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Tage 15 Stunden) verhängt, weil er ein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei. Er habe dadurch § 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG verletzt.

I.3. Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 3.11.2022 einen Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Einbringung einer Beschwerde gegen das genannte Straferkenntnis gestellt. Dieser Antrag wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit Schreiben vom 17.11.2022 bzw. 14.12.2022 wurde der Antragsteller aufgefordert, seinen Antrag näher auszuführen. Dem kam der Antragsteller mit Eingabe vom 2.1.2023 nach.

I.5. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Behördenakt und den Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

II.2. Verfahrenshilfe ist daher dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041).

II.3. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss dies daher u.a. im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass vor den Verwaltungsgerichten kein Anwaltszwang besteht und dass das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten so gestaltet ist, dass es auch von nicht rechtskundigen Bürgern bewältigt werden kann. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

II.4. Nach vorläufiger Beurteilung durch das Gericht weist das dem Verfahrenshilfeantrag zugrundeliegende Verfahren keine besonderen Schwierigkeiten auf. Nach den Feststellungen im Akt habe der Antragsteller bei der polizeilichen Kontrolle einen abzunehmenden Führerschein vorgewiesen und verfüge in Österreich über keine aufrechte Lenkberechtigung. Der Antragsteller bringt dagegen allgemein vor, dass er über das Fahrverbot „nicht informiert“ worden sei und ferner, dass er über eine „ausländische Lenkberechtigung“ verfüge, ohne dazu irgendwelche näheren Angaben zu machen. Diese allgemein gehaltenen Behauptungen lassen für sich noch keine besonderen Schwierigkeiten erkennen.

Es ergeben sich auch aus den bisherigen Eingaben des Antragsteller und aus seinem Verfahrenshilfeantrag keine Hinweise dafür, dass der Antragsteller sein Anliegen nicht selbst verteidigen bzw. seinen Standpunkt nicht selbst darlegen könnte; angemerkt wird darüber hinaus, dass der Antragsteller auch bereits andere Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht führte.

Die verhängte Strafe von 500 Euro befindet sich im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens. Gemäß § 42 VwGVG darf im gerichtlichen Verfahren keine höhere Strafe verhängt werden als im angefochtenen Bescheid. Auch die drohende Strafe ist daher nicht derart, dass die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers erforderlich wäre.

II.5. Zusammengefasst liegt daher eine der Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor. Eine nähere Auseinandersetzung mit den finanziellen Verhältnissen des Antragstellers konnte daher unterbleiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Gewährung von Verfahrenshilfe hängt stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt und den Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen. Es handelt sich daher um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer